



Satzung der Carl-Isler-Stiftung



Carl Isler
Stiftung

Förderstiftung der Evangelischen
Stadtmission Freiburg e.V.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Carl Isler Stiftung - Förderstiftung
der Evangelischen Stadtmission Freiburg
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie kann in eine
rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege
sowie die Förderung gemeinnütziger und kirchlicher
Zwecke.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere verwirklicht
durch Unterstützung von sozialen Einrichtungen für ambu-
lante, teilstationäre und stationärer Angebote sowie durch
Unterstützung von Beratung, Seelsorge, Betreuung, ma-
terieller, persönlicher und sozialtherapeutischer Hilfe und
Pflege für Menschen
 - in besonderen Lebenslagen;
 - im Alter und bei Pflegebedürftigkeit;
 - mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - z. B. bei Wohnungslosigkeit, Armut oder Arbeitslosig-
keit;
 - mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen,
 - z. B. bei Suchtproblemen;weiter durch Unterstützung des missionarischen Dienstes
christlicher Verkündigung und Seelsorge, insbesondere
indem sie die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. mit
ihren gemeinnützigen Tochtergesellschaften fördert.

- (3) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (4) Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich nicht ausschließlich auf das Stadtgebiet Freiburg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke an die in § 2 Abs. 2 genannte Körperschaft weiterleitet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus 30.000,00 (in Worten dreißigtausend Euro) in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist

berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.

- (4) Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann die Stiftung Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, nicht aber nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der religiösen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Das Kuratorium kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind.
- (2) Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können, soweit oder so lange dies gesetzlich vorgeschrieben ist, nur Körperschaften öffentlichen Rechts sowie als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaften privaten Rechts sein. Sie sind vor der Auszahlung von Mitteln zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Solche Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen aufgelöst werden.

§ 6

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium,
 2. der Träger.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung wird am Sitz des Trägers wahrgenommen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist auf Verlangen des Trägers oder des Kuratoriums von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (4) Die Stiftung hat die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterrichten über Art und Umfang der Veröffentlichung entscheidet das Kuratorium.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. berufen. Sie sollen in herausgehobener Position tätig sein und aus unterschiedlichen gesellschaftlichen und beruflichen Bereichen stammen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Stadtmission Freiburg e.V. sein oder in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu dieser stehen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Berufungsrecht gemäß Abs. 2 geht gegebenenfalls auf den Rechtsnachfolger des Berufungsberechtigten über. Wird die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. aufgelöst, ohne dass ein Rechtsnachfolger bestimmt ist, ergänzt sich ab dem nächstfolgenden Zeitpunkt, zu welchem Mitglieder des Kuratoriums zu berufen sind, das Kuratorium durch Zuwahl selbst.
- (5) In diesem Fall hat jeweils vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums dieser rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf das Kuratorium bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beaufsichtigt im Auftrag des Stifters den Träger.
- (2) Der Beschlußfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 3. die Entlastung des Trägers,
 4. Änderungen und Kündigung des Vertrags mit dem Träger,
 5. der Abschluss eines Vertrags mit einem neuen Träger,
 6. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium entscheidet ferner über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann Einzelentscheidungen dem Träger übertragen.
- (4) Dem Kuratorium obliegt die Interpretation des in § 2 niedergelegten Stifterwillens. Welche Schwerpunkte die Stiftung bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks bildet, liegt allein in seinem Ermessen.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Träger.

§ 9

Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung per E-Mail steht dem gleich. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von sieben Tagen einzuräumen.

- (2) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Träger dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Eine Vertretung nicht anwesender Mitglieder findet nicht statt.
- (5) Vertreter des Trägers sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass der Träger ausgeschlossen wird, sofern und solange über diesen beraten wird.
- (6) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann mit Zustimmung der übrigen anwesenden Mitglieder Gäste zur Teilnahme an einer Sitzung des Kuratoriums oder an einem Teil derselben einladen.
- (7) Eine Beschlussvorlage gilt im Kuratorium als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihr zustimmt. Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind nichtig.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Träger zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (9) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- (10) Das Kuratorium ist ehrenamtlich tätig. Es kann nach Maß-

gabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.

§ 10

Treuhandverwaltung, Träger

- (1) Der Träger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten.
- (2) Der Träger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt der Träger auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Träger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Träger führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Der Träger hat dem Kuratorium und seinem Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten sowie nach Abschluß jeden Geschäftsjahres in angemessener Frist den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (6) Der Träger hat nach Vorlage des Jahresabschlusses Anspruch auf Entlastung durch das Kuratorium, sofern nicht besondere Gründe dagegenstehen.

- (7) Der Träger darf Beschlüsse des Kuratoriums nicht vollziehen, die Ausgaben nach sich ziehen, für die keine Stiftungsmittel zur Verfügung stehen. Der Träger haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nicht er selbst namens der Stiftung verursacht hat.
- (8) Der Träger erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Kuratorium festgesetzt.

§ 11

Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Kuratoriums beratende Gremien einrichten, z. B. einen wissenschaftlichen Beirat u. ä. In dem Beschluß sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 12

Änderungen der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Das Kuratorium ist insbesondere ermächtigt, die Festlegungen zur Organisation der Stiftung veränderten Verhältnissen oder neuen Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit anzupassen. Der in § 2 Absatz 1 genannte Stiftungszweck kann erweitert oder ergänzt, nicht jedoch eingeschränkt oder beseitigt werden. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann veränderten Verhältnissen angepasst werden.
- (2) Wird die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung angestrebt, so wird diese vom Träger mit Zustimmung des Kuratoriums errichtet. Die Satzung der rechtsfähigen Stiftung soll so weit als möglich dieser Satzung entspre-

chen. Sie bedarf im Wortlaut der Zustimmung des Kuratoriums. Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit und Zuerkennung der Gemeinnützigkeit geht das Vermögen und gehen die Mittel dieser Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung über. Diese Stiftung wird aufgelöst.

- (3) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Stiftungszweck durch Beschluss des Kuratoriums mit Zustimmung des Trägers geändert werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann im gleichen Verfahren auch die Auflösung der Stiftung beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und des Trägers.
- (5) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, ist das Vermögen auf die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.

Freiburg, 25.06.2018



**Carl Isler
Stiftung**

Förderstiftung der Evangelischen
Stadtmission Freiburg e.V.



**Evangelische
Stadtmission
Freiburg**

Adelhauser Straße 27 • 79098 Freiburg
Tel: 0761/31917-22 • Fax 0761/31917-24
stiftung@stadtmission-freiburg.de